

§59 Bewilligungspflicht

*Herr Präsident,
Herr Regierungsrat,
geschätzte Anwesende,*

in diesem § wird die Bewilligungspflicht geregelt. Im Mitwirkungsbericht zum Baugesetz wurde von Seiten der Regierung damals ein neuer Absatz³ eingefügt, welcher die Umweltverträglichkeitsprüfungen regelt. Dieser Absatz³ hat nun für mich unverständlicher Weise keinen Eingang mehr in die vorliegende Gesetzgebung gefunden. Heute erteilt die Gemeinde die Baubewilligung aufgrund der Stellungnahme des Kantons auch zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Dieser Stellungnahme gehen in der Regel umfassende Besprechungen mit der Bauherrschaft voraus. Die Gemeinde hat dabei zwar lediglich begleitende Funktion, bleibt aber als Bewilligungsgeberin federführend. Ich stelle ihnen deshalb den Antrag, den damaligen Absatz³ wieder aufzunehmen. Dieser lautet; *„Der Regierungsrat lässt Baugesuche für Bauten, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, vom Gemeinderat mitprüfen und entscheidet sie. Er kann seine Entscheidbefugnis an das Departement delegieren. Die Entscheide sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar, das volle Überprüfungsbefugnis hat.“* Diese Regelung kommt allen Beteiligten entgegen und da der Entscheid des Regierungsrates direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann entfällt eine Instanz und das Verfahren wird dadurch beschleunigt. Ich bitte sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Besten Dank

Der Rat lehnte dies mit 38 : 57 Stimmen ab

Roland Agustoni, Magden

